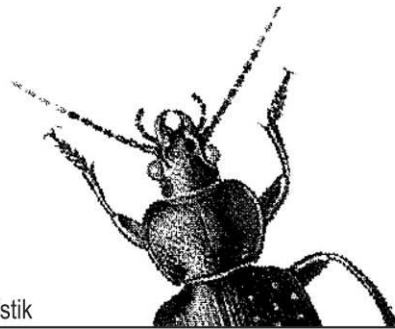


Parkresidenz Bad Honnef

Erweiterung der Parkresidenz Bad Honnef

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stufe I



Parkresidenz Bad Honnef
Erweiterung der Parkresidenz Bad Honnef
Artenschutzrechtliche Prüfung
Stufe I

Gutachten im Auftrag der:
Parkresidenz Bad Honnef GmbH

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht
Dipl.-Biol. Jens Trasberger

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Mai 2020

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	15
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	15
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	15
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	15
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	16
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	19
5.1 Europäische Vogelarten	26
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	26
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	26
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	29
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	31
6.1 Europäische Vogelarten	31
6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	34
7. Zusammenfassung und Fazit	35
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	37

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Parkresidenz Bad Honnef GmbH die Erweiterung der Parkresidenz Bad Honnef um weitere Gebäude. Die neuen Gebäude sollen direkt angrenzend an das bereits bestehende Gebäude im Osten und Nordosten entstehen. und über Flure miteinander und mit dem Hauptgebäude verbunden werden. Geplant sind vier Gebäude die sich an der Ostseite des Hauptgebäudes entlang nach Nordosten erstrecken.

Im Zusammenhang mit dem Bau und der späteren Nutzung könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Falls solche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen. In dem Fall, dass das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten keine abschließende Aussage zu den möglichen Betroffenheiten zulässt, werden Empfehlungen zur Bestandserfassung dieser Arten gegeben, um abschließend eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellen zu können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot

fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbestände sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV –

Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabenbereiches

Die Lage und Abgrenzung des Grundstücks für die Erweiterung der Parkresidenz Bad Honnef – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – kann Abbildung 1 entnommen werden.



Abbildung 1: Plangebiet für die Erweiterung der Parkresidenz Bad Honnef

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Bad Honnef zwischen dem Rhein im Westen, dem Park Reitersdorf und der dahinterliegenden Wohnbebauung im Norden und der weiteren Wohnbebauung im Süden und Osten. Im Umfeld des Plangebiets finden sich viele Grünflächen und Gärten. Im etwas weiter entfernten Umfeld befindet sich das Naturschutzgebiet Siebengebirge.

Das Plangebiet besteht zum großen Teil aus einer parkähnlichen Landschaft mit vielen Altbäumen, Grünflächen und einem Tümpel im Südwesten des Grundstücks.

Im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden sich sowohl ältere als auch jüngere Laubbäume und einige zum Teil größere Koniferen. Der Großteil der Laubbäume ist noch relativ jung und weist noch keine Baumhöhlen auf. Nur einige der Laubbäume sind deutlich älter und könnten Baumhöhlen beherbergen. Am nördlichen Rand des Eingriffsbereiches befindet sich ein mit Efeu bewachsenes Pumpenhäuschen. Sowohl an einer der alten Eichen als auch an einer der Koniferen hängen Vogelkästen.

Die folgenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet.



Abbildung 2: Blick über den Eingriffsbereich

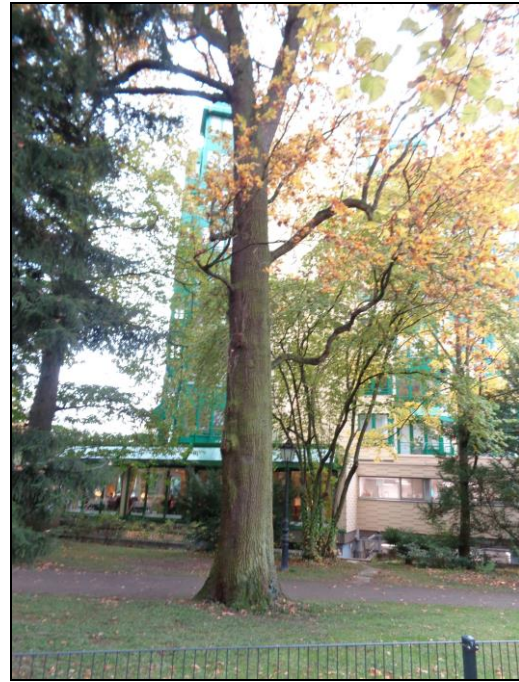


Abbildung 3: ältere Laubbäume mit Potenzial für Baumhöhlen im Eingriffsbereich (aufgrund der Be-
laubung noch schlecht zu erkennen).

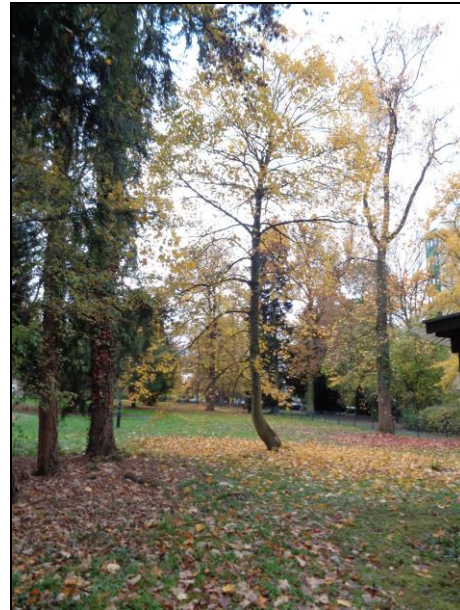
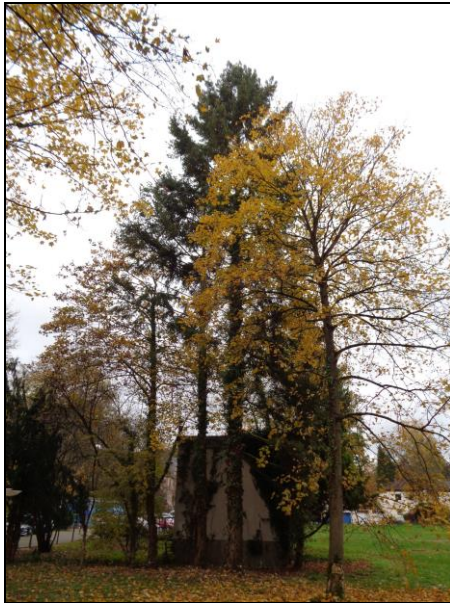


Abbildung 4: jüngere Bäume ohne Potenzial für Baumhöhlen und große Koniferen im Eingriffsbereich.

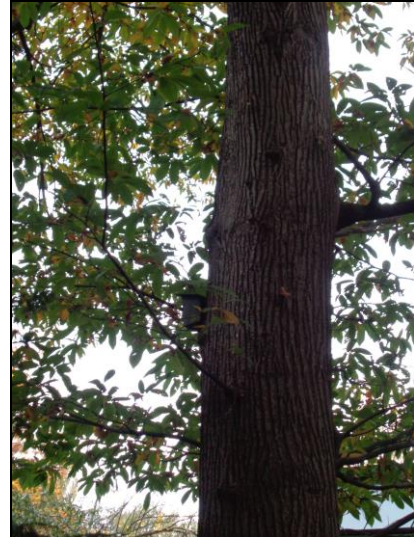


Abbildung 5: Pumpenhäuschen und Vogelkästen im Eingriffsbereich.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potentialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2019) für Quadrant 1 im Messtischblatt 5309 Königswinter, in dem der Vorhabenbereich liegt, sowie Quadrant 3 im Messtischblatt 5309, der direkt an den Vorhabenbereich angrenzt wird auf Grundlage einer Erfassung der Lebensraumsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 12.11.2019.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Parkresidenz Bad Honnef GmbH beabsichtigt auf ihrem Grundstück die Erweiterung der Anlage um weitere Gebäude. Die vier neuen Gebäude sollen direkt angrenzend an das bereits bestehende Gebäude im Osten und Nordosten entstehen (Abbildung 6).

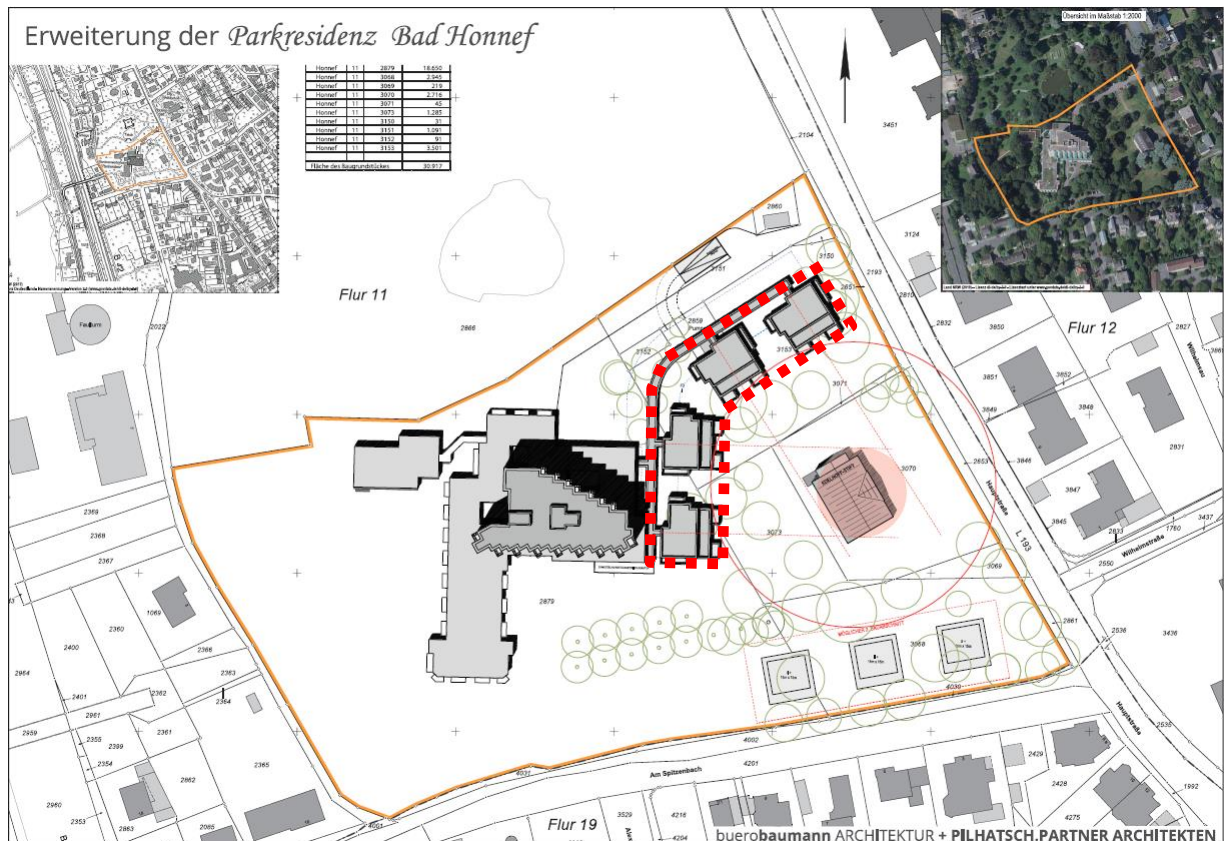


Abbildung 6: Plankonzept zur Positionierung der neuen Gebäude (rot umrandet).

Im Folgenden erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktdanalyse für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Grünland und einigen Bäumen welche Lebensraum und Nahrungshabitat für gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse bieten könnten. Auch Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen sind möglicherweise nicht auszuschließen.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung). Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen jedoch nicht zu befürchten, da es sich um eine Parkanlage handelt, die ohnehin schon einer ständigen Beeinflussung durch den Menschen (regelmäßige Pflegearbeiten) ausgesetzt ist und keine entsprechend sensiblen Biotope beherbergt.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der späteren Nutzung treten weniger intensive akustische und optische Wirkungen als bei den Baumaßnahmen auf. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die bereits vorhandene Bebauung, die direkt umgebende Siedlungsstruktur, Erholungsnutzung sowie Straßenverkehr) aber zu berücksichtigen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Durch die Erweiterung der Parkresidenz Bad Honnef und möglichem Bau von Zuwegungen könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B.

Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist von Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nicht auszugehen, da bereits eine Bebauung besteht und die nicht unmittelbar von der Bebauung betroffenen Bereiche mit Bäumen und Grünland erhalten bleiben.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen (vgl. Abbildung 7).

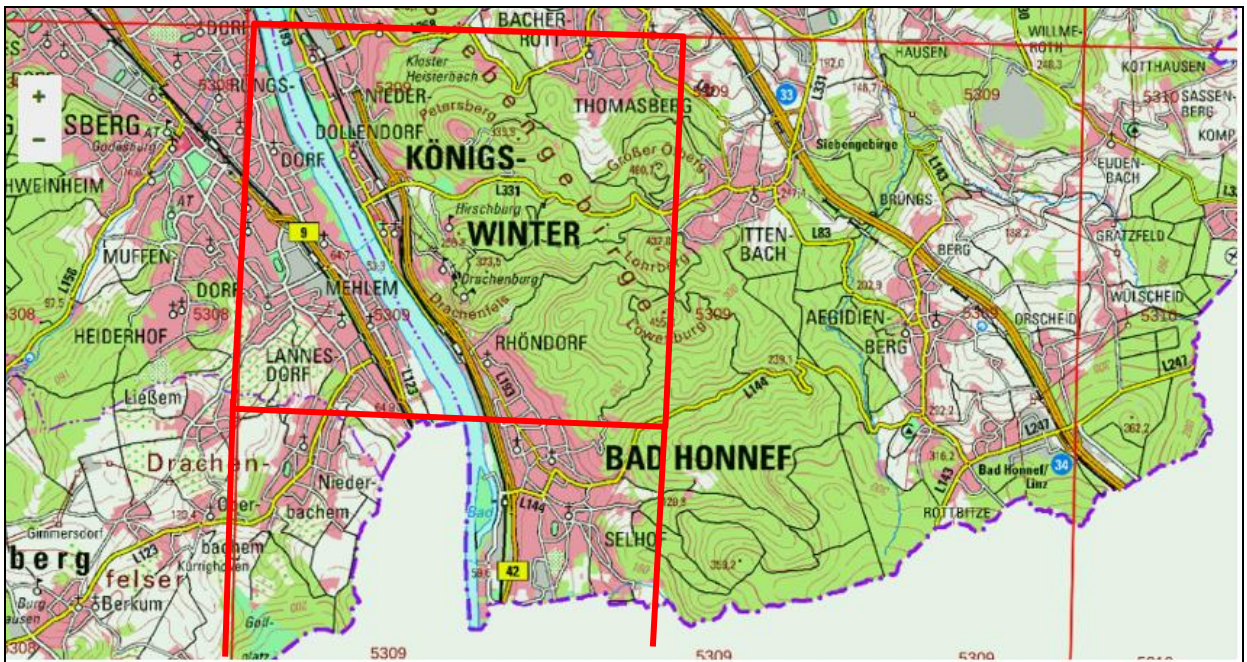


Abbildung 7: Zuordnung des Projektgebiets zu den entsprechenden Messtischblattquadranten (Quadrant 1 und 3 im Messtischblatt 5309 Königswinter).

Die nachfolgenden Abbildungen sowie die Tabellen 1 und 2 enthalten eine Auflistung der planungsrelevanten Arten, die in Quadrant 1, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, und Quadrant 3, der unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzt, im Messtischblatt 5309 Königswinter (vgl. Abbildung 7) nachgewiesen wurden.

Sie sind hier: Planungsrelevante Arten > Messtischblätter

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5309

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im [CSV Format](#) speichern

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Muscardinus evellenerius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S†	S†
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis nettereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Alcedo arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Emberiza cia	Zippammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Emberiza cirius	Zaunammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U†	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Pernis ptilorhynchus	Wespensussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldleubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Scolopex rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Ster	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rest/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtsheiferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Podarcis muralis	Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im [CSV Format](#) speichern

Abbildung 8: Planungsrelevante Arten der Lebensräume im Plangebiet für den Quadranten 1 im MTB 5309 Königswinter (LANUV 2019).

Sie sind hier: Planungsrelevante Arten > Messtischblätter

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5309

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im [CSV Format](#) speichern

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	
Chalcidius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Hippolepis polyglotta	Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	U↑	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	
Lenius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	U	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	G	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	
Picus enus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Amphibien					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S	
Rana delmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im [CSV Format](#) speichern

Abbildung 9: Planungsrelevante Arten der Lebensräume im Plangebiet für den Quadranten 3 im MTB 5309 Königswinter (LANUV 2019).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten MTB 5309, Quadrant 1 nach LANUV (2019). EZ NRW (KON), (ATL): Erhaltungszustand in der kontinentalen bzw. atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5106				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	S+
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5106				
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten MTB 5309, Quadrant 3 nach LANUV (2019). EZ NRW (KON), (ATL): Erhaltungszustand in der kontinentalen bzw. atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5106				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	U+
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Luscinia megarhyn-</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U	G

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5106				
<i>chos</i>		2000 vorhanden		
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKULNV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Vorhabenbereich sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (Allerweltsarten) zu erwarten. Ebenso werden nicht-planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste im Bereich der vorhandenen Lebensräume auftreten.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die nach LANUV (2019) in den Quadranten 1 und 3 des MTB 5309 Königswinter vorkommen. Für die in der Tabelle aufgeführten Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation (Ausstattung des Vorhabenbereiches mit verschiedenen Biotoptypen) eine Einschätzung, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht.

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, kann von den insgesamt 44 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten eine Art für den Bereich des Plangebiets oder dessen unmittelbarem Randbereich als potenziell vorkommender Brutvogel eingestuft werden. Dabei handelt es sich um die **Waldohreule**. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Für weitere Arten sind ein Brutvorkommen in der näheren Umgebung und die Nutzung als Nahrungshabitat denkbar.

Tabelle 3: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Rot hinterlegt:** Vorkommen als **Brutvogel** innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar randlich theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb hinterlegt:** Vorkommen als **Nahrungsgast** innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar randlich theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art) **Grün hinterlegt:** Brutvorkommen oder als Nahrungsgast innerhalb des Plangebiets auszuschließen.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Offenlandart. Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Gewässergebundene Art. Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Aufgrund des Fehlens von offenen Feldfluren und Gewässern im Untersuchungsgebiet auszuschließen.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Als Brutvogel in Koniferen nicht auszuschließen.
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Keine potenziell geeigneten Bruthabitate vorhanden, kann für den Vorhabenbereich ausgeschlossen werden
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Potenzieller Brutvogel im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Vorhabenbereich nur potenzieller Nahrungsgast.
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	Waldart. Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Vorkommen als Nahrungsgast denkbar. Geeignetere Brutvorkommen in der Umgebung.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Waldart. Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Vögel		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Art der halboffenen Kulturlandschaft. Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Offenlandart. Im Untersuchungsgebiet auszuschließen.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Vorkommen aufgrund von fehlenden geeigneten Lebensraumstrukturen auszuschließen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Aufgrund von Fehlendem Offenland in der Umgebung auszuschließen.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Gewässergebundene Art. Vorkommen kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Vorkommen als Nahrungsgast denkbar
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Waldart. Vorkommen kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Waldart. Vorkommen kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kann aufgrund von fehlenden geeigneten Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Brutvorkommen in angrenzendem Bereich zu erwarten.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Vorkommen als Nahrungsgast aus angrenzenden Altbäumen denkbar.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Brutvorkommen in angrenzendem Bereich zu erwarten.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Wassergebundene Art. Vorkommen kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Lebensraumausstattung und Lage des Vorhabenbereiches kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus ausgeschlossen werden. Von den potenziell vorkommenden Fledermausarten können gelegentliche Quartiernutzungen des Vorhabenbereichs durch **Zwergfledermäuse** nicht ausgeschlossen werden. An den im Eingriffsbereich stockenden Gehölzen konnten keine tieferen und größeren Höhlungen beobachtet werden, so dass sich eine mögliche Quartiernutzung auf Einzelquartiere in kleineren Spalten o.ä. beschränken lässt. Des Weiteren ist die gelegentliche Nutzung des Geländes als Nahrungshabitat durch weitere Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

Eine Nutzung des Vorhabenbereichs durch die in Tabelle 4 genannten Reptilien und Amphibien kann aufgrund der Lebensraumausstattung des Vorhabenbereiches ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Einschätzung des Vorkommens der für die MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Rot hinterlegt:** Vorkommen mit Quartiernutzung bzw. als Reproduktionshabitat theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb hinterlegt:** Vorkommen als Nahrungsgast theoretisch denkbar. **Grün hinterlegt:** Vorkommen auszuschließen

Art		Quartiernutzung bzw. Reproduktion im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Waldart. Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Waldart. Aufgrund fehlender Nähe zu geeigneten Waldstrukturen ist Quartiernutzung auszuschließen. Quartiernutzung in angrenzenden Gebäuden nicht auszuschließen, daher evtl. seltener Nahrungsgast.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Aufgrund der Nähe zum Rhein als seltener Nahrungsgast nicht auszuschließen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Aufgrund der Nähe zum Rhein als seltener Nahrungsgast nicht auszuschließen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Als gelegentlicher Nahrungsgast nicht auszuschließen. Quartiere in angrenzenden Häusern möglich
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Als gelegentlicher Nahrungsgast nicht auszuschließen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Als gelegentlicher Nahrungsgast nicht auszuschließen.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Als gelegentlicher Nahrungsgast nicht auszuschließen. Quartiernutzung im oder am Pumpenhäuschen sowie an älteren Gehölzen möglich.

Art		Quartiernutzung bzw. Reproduktion im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Als gelegentlicher Nahrungsgast nicht auszuschließen.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Als gelegentlicher Nahrungsgast nicht auszuschließen. Quartiernutzung in angrenzenden Häusern möglich.
Amphibien		
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich auszuschließen
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich auszuschließen
Reptilien		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Weiterhin werden bei Bedarf Maßnahmen benannt, mit denen das Eintreten möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

6.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu verhindern:

V1 Zeitraum für die Flächenbeanspruchung

Um die Bebauung zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Flächenbeanspruchungen die vorhandenen Grünstrukturen entfernt werden. Diese notwendigen Räummaßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert. Die Maßnahmen sind dem entsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um mögliche Brutvorkommen der auftretenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen. Durch die Maßnahme kann für alle wildlebenden Vogelarten vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) eintritt.

V2 Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Räummaßnahmen der Grünstrukturen z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar möglich sein, müsste vor der Inanspruchnahme eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen durch einen Fachmann (Ornithologe) festgestellt wird, ob die betroffenen Strukturen aktuell von Vogelarten bebrütet werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt werden, ist die Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Brutn europäischer Vogelarten ist.

Eine Schädigung der nicht planungsrelevanten Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien wird unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Bei den vorhabenbedingt betroffenen nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten, die keine hohen Ansprüche ihre Lebensräume stellen und nicht auf Sonderstrukturen angewiesen sind. Für diese Arten sind auch im Umfeld des Vorhabenbereiches in ausreichendem Maße Lebensräume vorhanden, so dass die betroffenen Individuen problemlos in der Lage sind, auf die umliegenden Flächen auszuweichen. Deshalb ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht planungsrelevanter Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKULNV 2016). Bei allen weiteren Arten, die nur im Umfeld des Vorhabenbereiches Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen oder lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt wurden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten

Wie aus **Tabelle 2** in Kapitel 5.1.2 entnommen werden kann, können im Betrachtungsraum (Plangebiet und unmittelbares Umfeld) einige planungsrelevante Vogelarten als Brut- oder Gastvogel auftreten. Für die Arten, deren Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzusehen. Auch für potenziell nur im Umfeld des Vorhabenbereiches brütende Arten und potenzielle Nahrungsgäste ist keine Betroffenheit zu erkennen, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder zerstört noch beschädigt werden. Außerdem stellt der Vorhabenbereich aufgrund seiner Qualität und seiner Nähe zu vergleichbaren Flächen keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum dar. Zudem ist nicht abzusehen, dass es bau- oder nutzungsbedingt zu einer signifikanten Steigerung der Tötungsgefahr kommt solange die oben genannten Maßnahmen V1 und V2 für die nicht-planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt werden. Außerdem ist nicht anzunehmen, dass

die Arten in einer Art gestört werden, dass sich diese Störwirkungen auf die lokalen Populationen auswirken.

Für die potenziell im Plangebiet brütende **Waldohreule (*Asio otus*)** kann es aufgrund des Bauvorhabens zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen und ihren Reproduktionsstadien kommen. Durch das Einhalten der für die nicht planungsrelevanten Arten genannten Maßnahmen V1 und V2 kann dies jedoch ausgeschlossen werden. Durch die Bebauung und die damit einhergehende Rodung einiger Bäume, insbesondere der großen Koniferen, könnte es jedoch zur Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen.

Für die Art sind jedoch im Umfeld des Vorhabens zahlreiche geeignet Ausweichhabitate vorhanden (z.B. Park Reitersdorf, Stadtgarten Bad Honnef), so dass ein Ausweichen auf benachbarte Biotopstrukturen jederzeit möglich wäre. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bliebe somit erhalten.

Für die oben genannte Art Waldohreule kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für den Betrachtungsraum (Plangebiet und unmittelbares Umfeld) kann ein Auftreten mehrerer **Fledermausarten** als Nahrungsgäste (Jagdhabitat) nicht ausgeschlossen werden. Größe und Struktur der Biotope im Plangebiet lassen jedoch den Schluss zu, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handeln kann. Quartiermöglichkeiten innerhalb des Plangebiets bestehen für die Art **Zwergfledermaus**.

Auch für die **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** kann eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauarbeiten kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen und ihren Reproduktionsstadien kommen. Eine Durchführung der Maßnahmen V1 und V2 kann dies jedoch verhindern. Durch eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Winter (November-Februar), wenn die Fledermäuse ihren Winterschlaf halten, kann eine Gefährdung von Individuen verhindert werden, da die Bäume keine geeigneten Winterquartiere bieten. Sollte es zu einer Fällung der Bäume außerhalb dieses Zeitraumes kommen muss wie bei Maßnahme V2 durch einen Experten festgestellt werden ob eine aktuelle Quartiernutzung an den Bäumen besteht. Eine entsprechende Kontrolle auf Quartiernutzung ist zudem vor einem Abriss des Pumpenhäuschens durchzuführen.

Ein durch die Realisierung der Bebauung erheblich erhöhtes Störpotential mit Auswirkungen auf lokale Populationen der Fledermäuse ist auch aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsrandlage (Vorbelastung) nicht zu befürchten. Jedoch ist zu beachten, dass eine Beleuchtung der Baustelle zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang möglichst vermieden werden sollte, um eine Störung für lichtempfindliche Fledermausarten zu verhindern.

Sowohl für die Haselmaus als auch für die in Tabelle 3 aufgeführten Amphibien und Reptilien bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen und ein Vorkommen und eine damit einhergehende artenschutzrechtliche Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der mit dem Bauvorhaben einhergehenden Fällung einiger Bäume und dem Abriss des Pumpenhäuschens kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse ausgeschlossen werden sofern die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Parkresidenz Bad Honnef GmbH beabsichtigt auf ihrem Grundstück die Erweiterung der Anlage um weitere Gebäude. Die vier neuen Gebäude sollen direkt angrenzend an das bereits bestehende Gebäude im Osten und Nordosten entstehen. Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung - Stufe I soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, auftreten könnten.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet ist mit Brutvorkommen einer **planungsrelevanten** und weiterer **nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten** zu rechnen. Bei den nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert werden. Diese dienen auch dazu, das Eintreten des Tötungsverbot für die planungsrelevanten Vogelarten zu verhindern. Es verbleibt aber für die **Waldohreule** die potenzielle Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Biotopsituation im Umfeld des Vorhabens ermöglicht aber der Art das Ausweichen auf benachbarte Habitate, so dass das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Im Vorhabenbereich gibt es potenzielle Quartiermöglichkeiten für eine **planungsrelevante Art des Anhangs IV FFH-RL**. Es handelt sich hierbei um die Art **Zwergfledermaus**. Außerdem ist die Nutzung des Vorhabenbereichs durch andere Fledermausarten als Nahrungsraum nicht auszuschließen. Aufgrund der Größe und Struktur der Biotope lässt sich allerdings ausschließen, dass es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Durch die Einhaltung der für die Vögel genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 kann auch für die Fledermäuse das Eintreten des Tötungsverbot verhindert werden. Zu den Maßnahmen gehört bezüglich der Fledermäuse eine Kontrolle der Gehölze vor Fällung und des Pumpenhäuschens vor Rückbau jeweils auf Quartiernutzung. Das Eintreten eines

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Die vorliegende Artenschutzprüfung kommt somit zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für prüfrelevante Arten eintreten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Umsetzung des Vorhabens „Erweiterung der Parkresidenz Bad Honnef“ somit als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 14.05.2020

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.